



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

Informationen für Gemeinden und Behörden Zusammenfassung der Allgemeinverfügungen einschließlich Hinweisen und Handlungsempfehlungen der Ministerien

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangsbeschränkungen	2
II. Schulen und Kitas/Kindergärten/Kinderhorte	3
III. Veranstaltungen, Einrichtungen und Gastronomie	5
IV. Einschränkungen bei Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung	7
V. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	8
VI. Wirtschaft	9
VII. Kommunalwahl	10
VIII. Allgemeine Hinweise	11



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

I. Ausgangsbeschränkungen

Die Ausgangsbeschränkungen gelten bis einschließlich 3. April 2020.

1. Die eigene Wohnung darf nur aus triftigen Gründen verlassen werden, wie z. B.:

- um zur Arbeit zu gelangen
- um sich medizinisch behandeln zu lassen (z. B. Arzt, Psychotherapeut, Physiotherapeut)
- um zum Tierarzt zu gelangen
- um einzukaufen, z. B.: Lebensmittel, Getränke, Tierbedarf, Brief- und Versandhandel, Arzneien, Drogeriebedarf
- um zur Bank oder zum Geldautomaten zu gelangen
- um zur Post zu gehen
- um zu tanken
- um Briefwahlunterlagen abzugeben
- um in die Werkstatt zu gelangen
- um zur Reinigung zu gelangen
- um zum Sanitätshaus zu gelangen
- um den eigenen Lebenspartner zu besuchen
- um Alte, Kranke und Menschen mit Einschränkungen im privaten Rahmen zu besuchen
- um das Sorgerecht wahrzunehmen
- um unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zu begleiten
- um Sterbende aus dem engsten Familienkreis zu begleiten
- um an Beerdigungen im engsten Familienkreis teilzunehmen
- um sich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes an der frischen Luft zu bewegen und Sport zu treiben
- um die eigenen Tiere zu versorgen
- um Entsorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs zu erledigen, z.B. Gänge zum Wertstoffhof oder zur Wertstoffinsel

2. Keine triftigen Gründe sind z. B.:

- Besuch von Freunden und Bekannten
- Besuch von Familie außerhalb des eigenen Hausstands (es sei denn, diese sind auf Hilfe angewiesen)
- Besuch von Parties, Feten und Feiern
- Besuch des Friseurs



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

II. Schulen und Kitas/Kindergärten/Kinderhorte

Seit Montag, 16. März, sind bayernweit alle Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Kitas usw. geschlossen. Dies gilt vorerst bis zum Ende der Osterferien am 19. April. Über das weitere Vorgehen wird danach entschieden.

1. Allgemeines

- Die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung für Kinder ist jetzt auch möglich, wenn **ein** Erziehungsberechtigter im Bereich der **Gesundheitsvorsorge** oder der **Pflege** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.
- Zum Bereich der Gesundheitsvorsorge gehören neben Krankenhäuser, Zahn-, Arztpraxen, Apotheken und Gesundheitsämtern auch der Rettungsdienst sowie das fliegende und technische Personal der Rettungshubschrauber. Außerdem fallen alle Beschäftigte, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, wie z.B. das Reinigungspersonal und die Klinikküche darunter.
- Zum Bereich der Pflege gehören außer Ärzten und Pflegern auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- Eine Notfallbetreuung für Kinder, die anderweitig nicht betreut werden können und bei denen beide Elternteile oder bei Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, wird gewährleistet.
- Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung von der Produktion bis Verkauf (auch Fleischuntersuchungen an Schlachthöfen, Tiergesundheitsuntersuchungen, Zertifizierungstätigkeiten und Importkontrollen), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- Auf der [Homepage](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales findet sich ein **aktualisiertes Informationsblatt für Eltern** in den Sprachen [Deutsch](#), [Englisch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#), [Türkisch](#) und [Polnisch](#).
- Das **aktuelle Formular** für die [Erklärung zur Berechtigung](#) zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) steht zur Verfügung unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/21-03-2020_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk-aktualisiert-clean.pdf



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

- Bei Betreuungsmöglichkeiten von Kindern für systemrelevantes Personal (vor allem Ärzte und Pfleger) wird empfohlen großzügig zu sein, da in vielen Fällen von Ehepaaren sonst die Pflegekraft zu Hause bleibt.
- Für Familien mit kleinen Einkommen wird ein Notfall-Kinderzuschlag (KiZ) eingerichtet, bei dem die Berechnungsgrundlage für den bisherigen Kinderzuschlag zugunsten von Familien geändert ist. Die Regelung gilt befristet bis 30. September 2020. Die Beantragung ist unter www.notfall-kiz.de möglich.

2. Schulen

- Die Regelung betrifft alle Schularten, auch Privat- und Berufsschulen sowie staatliche Schulen.
- Keine Schule bedeutet nicht, dass die Schüler Ferien haben: „Lernen zu Hause“, Unterrichtsmaterial soll zur Verfügung gestellt werden (z. B. via Email, mebis „Virtueller Klassenraum“, Post oder andere Wege).
- Solange Schulveranstaltungen eingestellt sind, werden keine Schülerpraktika bzw. Betriebspraktika von Schülern gefordert. Dies gilt auch für Staatsinstitute.
- Für Lehrer besteht Dienstpflicht. Ein Betretungsverbot der Schule gilt nicht für Lehrkräfte.
- Schulverwaltungen sind wie gewohnt besetzt und telefonisch erreichbar.
- Die Schule darf von Schülern und Eltern nicht betreten werden (Ausnahme: Notfall-Betreuung).
- Informationen vonseiten des Ministeriums (Allgemeinverfügung) werden an die Schulen geschickt.
- Abschlussprüfungen (insbesondere Abitur): Hier soll es laut Kultusministerium keine Nachteile für Schüler geben, es sollen „faire Bedingungen“ geschaffen werden; konkrete Planungen auf Landesebene laufen; eine gegenseitige Anerkennung der einzelnen Abschlüsse der Bundesländer ist geplant.
- Zur Notfallbetreuung siehe unter II. 1. Allgemeines.
- Verständigung der Einrichtungen im Landkreis via Schulamt.

3. Hochschulen

- Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Studierende.

4. Kitas/Kindergärten/Kinderhorte

- Kinder müssen zu Hause bleiben bzw. anderweitig betreut werden.
- Zur Notfallbetreuung siehe unter II. 1. Allgemeines.



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

III. Veranstaltungen, Einrichtungen und Gastronomie

- Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit bis einschließlich 03. April **untersagt**.
- **Untersagt** sind auch sog. Kaffeefahrten, Vereinsfahrten und Busreisen.
- **Untersagt** sind ebenso Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Zusammenkünfte aller anderen Glaubensgemeinschaften
- Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird **untersagt**.
- **Untersagt** sind insbesondere: Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendhäuser, Jugendherbergen, Schullandheime.
- **Untersagt** werden Gastronomiebetriebe jeder Art. **Ausgenommen** hiervon ist nur die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung.
- Für die Gastronomie gilt, dass sich bei einer Schlangebildung nur max. 10 Personen im Wartebereich aufhalten dürfen und ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.
- **Untersagt** ist die Öffnung von Eisdielen und Eiscafé, auch bei Verkauf von Speiseeis zum Mitnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 m würde hier unterschritten werden, was nach dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nur in absolut notwendigen Fällen geschehen sollte. Dies sei hier nicht der Fall.
- **Untersagt** wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art, dies schließt auch kommunal betriebene Gebrauchtmärkte ein.
- **Untersagt** ist der Betrieb von Kosmetikstudios, Tattoostudios, Nagelstudios, Sonnenstudios und der Fußpflege. Hinsichtlich der Fußpflege gibt es eine Ausnahme für medizinisch notwendige Behandlungen, welche nur mit Terminvergabe, ohne Wartezimmer und ohne generelle Öffnung des Studios **erlaubt** sind.
- **Untersagt** ist die Öffnung der Praxen von Logopäden und Ergotherapeuten.
- Bezüglich Fahrschulen ist der komplette Betrieb **untersagt**. Dies betrifft PKWs, Motorräder und LKWs gleichermaßen.
- Der Betrieb von Hundeschulen ist **untersagt**.
- Bestattungen sind grundsätzlich **untersagt**. Ausnahmegenehmigungen können von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden. Für den Landkreis Aschaffenburg wurde aufgrund einer Allgemeinverfügung die Ausnahmegenehmigung unter Auflagen erteilt. Die Allgemeinverfügung können Sie unter www.corona-ab.de nachlesen.
- Untersagt ist die Öffnung von Bau- und Gartenmärkten, Friseursalons.
- **Erlaubt** ist die Durchführung von Blutspendeterminen.
- **Geöffnet** sind weiterhin Geschäfte des Lebensmittelhandels (auch Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- und Feinkostgeschäfte, Wochenmärkte,



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

Bauernmärkte, rollende Supermärkte), Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Paketstationen, Tierbedarf, Tankstellen **einschließlich Tankstellenshops**, Reinigungen, Waschsalons und der Online-Handel einschließlich Online Lieferdiensten. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die hier genannten Ausnahmen erlaubt.

- **Geöffnet** werden dürfen Mischbetriebe aller Art, wenn der erlaubte Sortimentsteil den Schwerpunkt des Betriebs bildet; wenn der verbotene Teil den Schwerpunkt bildet, soll der erlaubte Teil weiter alleine betrieben werden. **Beispielsweise zu nennen sind Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf soweit der überwiegt.**
- Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG: an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.
- **Geöffnet** bleiben Campingbetriebe soweit nur Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.
- **Weiter arbeiten** können Kaminkehrer (soweit keine Aufschiebung möglich), Stördienste aller Art (z.B. Schlüsseldienst), Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Verkehrsdienstleister aller Art einschließlich Taxi, Bestatter, Personal Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).
- **Soweit medizinisch notwendig dürfen Physiotherapeuten, Psychotherapeuten und Heilpraktiker weiter behandeln (mit Terminvergabe ohne Wartezimmer).**
- **Geöffnet** bleiben Unternehmen mit betrieblichen Tätigkeiten bei geschlossenen Läden/Geschäften (z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsmaßnahmen etc.), Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit er überwiegt, Geschäftsstellen von Krankenversicherungen.
- **Weiter möglich** sind die Lieferung und Montage von Waren (z.B. Küchen), **der LKW-Verkauf an Geschäftskunden, der Landschafts- und Gartenbau (sofern kein unmittelbarer Kundenkontakt erfolgt), die Zeitungszustellung, der Betrieb von Pferdeställen.**
- **Weiter möglich** sind außerdem Arbeiten an Baustellen, im Baugewerbe, in der Industrie, im produzierenden Gewerbe, Logistik, Logistikkammer und Transport, Land- und Forstwirtschaft (sofern kein unmittelbarer Kundenkontakt erfolgt),.
- **Geöffnet** bleiben dürfen außerdem die folgenden Dienstleistungsbetriebe: Reinigungen, handwerkliche Betriebe, Recyclinghöfe, Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe (die Beschränkung der Zahl der Benutzer auf max. 10 Personen sowieso ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Personal und Benutzern wird empfohlen), **Versicherungsvermittler, Finanzanalgenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie online oder telefonisch erbracht werden oder bei denen kein direkter physischer**



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

Kundenkontakt erfolgt wie etwa bei automatisierten Autowaschanlagen, Tierpflege.

- **Geöffnet** bleiben außerdem: der Brennstoffhandel; Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen; Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen; Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, **Tieren**, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen, usw.; Autovermietstationen; Paketstationen; **Autowaschanlagen**.
- **Geöffnet** bleiben weiterhin: KFZ-Werkstätten und Ersatzteilhandel; Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile; **Fahrrad-Werkstätten und Fahrradersatzteilhandel; Pannenhilfe, Wartung**.
- Dienstleistungsbetriebe dürfen keinen Wartebereich betreiben und nur mit Terminvergabe arbeiten.
- Hotelbetriebe dürfen weiterhin **geöffnet** bleiben, Übernachtungsangebote aber nur zu notwendigen (z. B. für Geschäftsreisende oder Monteure) und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. **Eine Bewirtung ist nur im Rahmen von mitnahmefähigen Speisen möglich**.
- Handwerkliche Arbeiten, die nicht notwendig sind, sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

IV. Einschränkungen bei Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung

- **Untersagt** wird der Besuch von
 - Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,
 - vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
 - Altenheimen und Seniorenresidenzen.
- **Untersagt** ist also auch der Besuch von Tagespflegeeinrichtungen (sowohl solitäre als auch eingestreute) durch Pflegebedürftige. Eine häusliche Versorgung ist sicherzustellen.



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

Eine Ausnahme ist lediglich dann möglich, wenn die häusliche Versorgung tagsüber nicht sichergestellt werden kann, z.B. wenn kein Angehöriger oder ambulanter Pflegedienst zur Verfügung steht oder wenn der Angehörige im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

- **Erlaubt** ist der Besuch von Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige, z. B. wenn ein Elternteil sein neugeborenes oder minderjähriges Kind besuchen möchte. Auch der Besuch von Palliativstationen und Hospizen ist gestattet.

V. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

- Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen sind, Universitätsklinika und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach § 111 und § 111 a SGB V sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) haben, soweit medizinisch vertretbar, bis auf Weiteres alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19 Patienten freizumachen. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten. Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).
- Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisches Versorgungsangebot vorhalten.
- Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V ist in dieser Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatienten bereitzuhalten.
- Die Testkapazitäten der Universitätskliniken werden hochgefahren, die Zahl der Intensivbetten wird ausgeweitet.
- Für Krankenhäuser ist ein bayerischer Schutzschirm in Höhe von 10 Mrd. Euro geplant.
- Alle Möglichkeiten zur Beschaffung von notwendigem Material werden ausgeschöpft.
- Forschungsprojekte in Unikliniken sollen vorerst ruhen; Mitarbeiter sollen in derzeit wichtigen Aufgabengebieten mitarbeiten; Medizinstudierende werden verstärkt eingesetzt.
- Die Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte in Bayern sind verpflichtet, unverzüglich die Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis vorhandenen Beatmungsgeräte an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter der E-Mail-Adresse beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de zu übermitteln.
- Laborbetreiber einschließlich Labore von Krankenhäusern und Universitätsinstitute, die ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern ausüben und



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

Abstriche oder Proben auf das Vorliegen einer Infektion mit Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV2 untersuchen, sind unbeschadet der Meldepflicht aus § 7 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 CorViMV zusätzlich verpflichtet, die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde tagesaktuell an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter der E-Mail-Adresse covidlabreport@lgl.bayern.de zu übermitteln. Bei der ersten Meldung sind darüber hinaus einmalig die Gesamtzahl der bisher untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde seit 1. Januar 2020 zu melden. Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung mehrere Abstriche oder Proben untersucht worden, so ist dies als ein Fall zu melden.

- Der Freistaat will sich um eine zentrale Materialbeschaffung für Heime und Pflegedienste kümmern.

VI. Wirtschaft

1. Unternehmen

- Die EU-Kommission hat am 19.03.2020 einen Befristeten Beihilferahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der Coronakrise (sog. Temporary Framework) verabschiedet. Der neue Rahmen wird es den Beihilfegebern und damit auch den Landkreisen bis zum 31.12.2020 unter anderem ermöglichen, Unternehmen Zuschüsse oder Erleichterungen von bis zu 800.000€ zu gewähren und Kredite durch staatliche Garantien abzusichern.
- Das Bundeskabinett will am 23.03.2020 die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt hätte, beschließen. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen stehen 100 Mrd. € bereit, für Garantien zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen dem Fonds voraussichtlich 400 Mrd. € zur Verfügung.
- Den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO zur Beförderung aller Güter erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaats Bayern.
- Eingerichtet wurde eine Soforthilfe mit Beträgen von 5.000€ - 30.000€, die sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind; das Antragsformular ist ab sofort auf der [Homepage](#) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abrufbar.



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

- Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).
- Die Staatsregierung wird den Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Millionen Euro erhöhen.
- Zum Schutz größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds an.

2. Arbeitnehmer/Arbeitgeber

- Die folgenden Regelungen gelten vorübergehend im Zeitraum vom 18. März bis 30. Juni.
- Die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, ist täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen möglich.
- Ruhepausen können verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Die Ruhezeit bei der Beschäftigung mit den oben genannten Arbeiten kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.
- Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
- Die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung werden erweitert, ersetzt werden aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.
- Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat am 18.03.2020 dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen, welche diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt sind.

VII. Kommunalwahl

- Bei den am 29.03.2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen dürfen keine Abstimmungsräume zur Stimmabgabe genutzt werden. Die Stichwahlen werden daher ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt und die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.



Stand 25.03.2020 10.00 Uhr

- Die Stichwahltermine werden nicht verschoben.
- Stichwahlen finden in insgesamt 746 Städten und Gemeinden für die Ämter der Ersten Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landräte statt.
- Es wird empfohlen zwischen den Wahlhelfern einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Nutzen Sie deshalb z.B. derzeit ohnehin nicht belegte Sport- oder Veranstaltungshallen, um eine ausreichend aufgelockerte Anordnung der Auszählplätze zu schaffen. Stellen Sie Desinfektionsmittel bereit und natürlich steht auch der Nutzung von Mundschutz und Einweghandschuhen nichts entgegen.

VIII. Allgemeine Hinweise

- Den Gemeinden wird von Seiten des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen, die Wertstoffhöfe - unter strikter Beachtung von Hygieneaspekten - für die Gegenstände des regelmäßig anfallenden „täglichen Entsorgungsbedarfs“ geöffnet zu halten. Es gilt weiterhin: Die Beschränkung der Zahl der Benutzer auf max. 10 Personen sowieso ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Personal und Benutzern wird empfohlen.
- Als Anlage zu dieser E-Mail finden Sie eine **aktuelle Liste der Einkaufsdienste, die für Senioren und andere Risikogruppen** in den Landkreisgemeinden angeboten werden.
- In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 Metern hinweisen.
- Eine chronologische Übersicht über die vom Staatsministerium erlassenen Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter:
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/regbezirk/04529/index.html#verfuegungen>
- Allgemeine Informationen, aktuelle Pressemitteilungen, Allgemeinverfügungen der Ministerien und weitere Links finden Sie unter:
www.corona-ab.de
- **Dieses Dokument stellt eine interne Zusammenfassung für Gemeinden und Behörden dar. Gerne können Sie auf der Homepage der Gemeinden aber auf www.corona-ab.de verweisen.**